

**13209/AB**  
**vom 03.11.2017 zu 14032/J (XXV.GP)**

Dr. Hans Jörg Schelling  
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 3. November 2017

GZ. BMF-310205/0177-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14032/J vom 4. September 2017 der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen beehebe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 33.:

Allfällige mit diesem Projekt in Zusammenhang stehende privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten unterliegen nicht der Glücksspielaufsicht durch das Bundesministerium für Finanzen, solange daraus die Einhaltung der Anforderungen einer ordnungsgemäßen Konzessionsausübung nicht gefährdet wird. Für eine solche Gefährdung liegen keine Anhaltspunkte vor. Soweit Angaben hinsichtlich einer steuerrechtlichen Behandlung von allfälligen Zahlungen gewünscht werden, muss auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO verwiesen werden.

Zu 34. bis 40.:

Die Österreichische Lotterien GmbH steht zu 68 % im Eigentum der Casinos Austria AG, an der die im Alleineigentum der Republik Österreich stehende Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) seit 20. März 2015 mit 33,2 % beteiligt ist. Dem Bundesministerium für Finanzen wurde vom Gesetzgeber betreffend die ÖBIB neben den in der Generalversammlung der ÖBIB behandelten Fragen lediglich hinsichtlich jener

Angelegenheiten eine Vollzugskompetenz zugesprochen, über welche gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 von der ÖBIB zu berichten ist. Die gegenständlichen Fragen betreffen somit eine Thematik, zu welcher dem Bundesministerium für Finanzen eine Ingerenz weder in Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Bundes an der Österreichischen Nationalbank noch in Wahrnehmung der Eigentümerrechte an der ÖBIB eingeräumt wurde. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft grundsätzlich nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

